

Merkblatt

betreffend Erhebung der Quellensteuer auf Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit und Ersatzeinkünften (Lohnsteuer)

Inhaltsverzeichnis

- I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht**
 - 1. Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im In- und Ausland
 - 2. Massgebender Erwerb
 - a) Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit
 - b) Ersatzeinkünfte
- II. Steuerabzug**
 - 1. Regelfall
 - 2. Doppelbesteuerungsabkommen
 - 3. Personen in Ausbildung
- III. Pflichten des Vergütungsschuldners**
 - a) Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung
 - b) Abrechnungsliste
 - c) Haftung

I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht

1. Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im In- und Ausland

Dem Steuerabzug an der Quelle (Lohnsteuer) unterliegen *Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland* (unbeschränkt Steuerpflichtige) sowie *Personen mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland* (beschränkt Steuerpflichtige) mit

- a) ihrem Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit;
- b) ihren Ersatzeinkünften, die anstelle des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit treten.

Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen. Ob bei Erwerb von Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Staaten, mit denen Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ein Steuerabzug vorzunehmen ist, ergibt sich aus dem Anhang.

Die Tabelle im Anhang behandelt Personen mit Ansässigkeit im jeweiligen DBA-Partnerstaat. Verfügt eine Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt über mehrere Wohnsitze oder Aufenthalte im Ausland, ist massgebend, in welchem Staat sich der Lebensmittelpunkt dieser Person befindet.

2. **Massgebender Erwerb**

a) Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit

Massgebend ist der Bruttolohn gemäss Ziff. 8 abzüglich von Ziff. 6 des Lohnausweises.

Erhält der Arbeitnehmer Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft) vom Arbeitgeber (Ziff. 2.1 des Lohnausweises) sind diese wie folgt zu bewerten (vgl. auch Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden):

	im Tag (CHF)	im Monat (CHF)	im Jahr (CHF)
Morgenessen	4.-	120.-	1'440.-
Mittagessen	10.-	300.-	3'600.-
Abendessen	8.-	240.-	2'880.-
Volle Verpflegung	22.-	660.-	7'920.-
Unterkunft	11.-	330.-	3'960.-
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.-	990.-	11'880.-

Für leitendes Personal, Verwalterinnen und Verwalter, Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer und dgl. sind die vorstehenden Ansätze um 20% zu erhöhen. Für Direktorinnen und Direktoren sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Hotels und Restaurants gelten die Ansätze für Wirte und Hoteliers. Diese Ansätze sowie die Ansätze für Angestellten-Ehepaare können bei der Steuerverwaltung angefragt werden.

b) Ersatzeinkünfte

Ersatzeinkünfte sind Einkünfte, die an Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten, wie beispielsweise Taggelder aus Invaliden-, Arbeitslosen-, Unfall-, Lebens- und Krankenversicherungen nach Abzug der nicht durch andere Versicherungsleistungen gedeckten ausserordentlichen Ausgaben.

Werden diese Leistungen durch den Arbeitgeber ausgerichtet, sind sie Bestandteil des Bruttolohnes gemäss Ziff. 8 des Lohnausweises; die Abzüge sind von den Arbeitgebern vorzunehmen.

Werden diese Leistungen von den Versicherern ausgerichtet, sind die Abzüge von den Versicherern vorzunehmen.

II. **Höhe des Steuerabzuges**

1. **Regelfall**

Bei Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit sowie Ersatzeinkünften ist – vorbehaltlich Ziff. II./2. – im Maximum folgender Steuerabzug vorzunehmen:

Alleinstehende Arbeitnehmer				
Bruttoerwerb* in CHF			Steuerabzug	
		bis	40'000.-	4%
ab	40'000.-	bis	60'000.-	5%
ab	60'000.-	bis	80'000.-	7%
ab	80'000.-	bis	120'000.-	9%
ab	120'000.-	bis	160'000.-	11%
ab	160'000.-	bis	200'000.-	13%
ab	200'000.-	bis	300'000.-	15%
ab	300'000.-	bis	500'000.-	17%
		über	500'000.-	19%

*Bei unterjähriger Steuerpflicht ist der auf ein Jahr hochgerechnete Bruttolohn massgebend.

Verheiratete Arbeitnehmer				
Bruttoerwerb* in CHF			Steuerabzug	
		bis	80'000.-	4%
ab	80'000.-	bis	140'000.-	5%
ab	140'000.-	bis	200'000.-	7%
ab	200'000.-	bis	250'000.-	9%
ab	250'000.-	bis	350'000.-	11%
ab	350'000.-	bis	450'000.-	13%
ab	450'000.-	bis	600'000.-	15%
ab	600'000.-	bis	1'000'000.-	17%
		über	1'000'000.-	19%

*Bei unterjähriger Steuerpflicht ist der auf ein Jahr hochgerechnete Bruttolohn massgebend.

2. Doppelbesteuerungsabkommen

Inwieweit aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen von Ziff. II./1. abweichende Steuerabzüge vorzunehmen sind, ergibt sich aus dem Anhang.

3. Personen in Ausbildung

Kein Abzug ist bei Schülerinnen und Schülern, Lehrlingen sowie Studentinnen und Studenten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland vorzunehmen bis zu einem Bruttoerwerb von CHF 25'200¹. Die Bruttolöhne dieser Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge sowie Studentinnen und Studenten sind jedoch ohne Ausnahme in den Abrechnungslisten (gemäss Ziff. III./1. b) anzuführen.

III. Pflichten des Vergütungsschuldners

a) Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung

Der Vergütungsschuldner (Schuldner der steuerbaren Leistung) hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

- Bei Fälligkeit von Geldleistungen hat der Vergütungsschuldner die geschuldete Steuer einzubehalten, und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen) hat er die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern (Art. 27 Abs. 1 Bst. a SteG).
- Der Vergütungsschuldner hat die Summe der von ihm einbehaltenen Steuerabzugsbeträge vierteljährlich der Steuerverwaltung abzuführen (Art. 28 Abs. 1 SteG).

Die Frist für die vierteljährliche Weiterleitung der einbehaltenen Steuerabzüge wird von der Steuerverwaltung in ihrem entsprechenden Aufforderungsschreiben an den Vergütungsschuldner festgesetzt.

- Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Vergütungsschuldner mittels Abrechnungsliste (gemäss Ziff. III./1.b) die Abrechnung über die einbehaltenen Steuerabzüge einzureichen sowie einen allfälligen Differenzbetrag zu entrichten. (Art. 28 Abs. 3 SteG).

Die Abrechnungsliste über die im Steuerjahr einbehaltenen Steuerabzüge ist jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen. Ein allfälliger Differenzbetrag wird am 31. Januar des Folgejahres fällig.

- Der Vergütungsschuldner hat dem Steuerpflichtigen den Steuerabzug im Lohnausweis

¹ Ab Steuerjahr 2025

auszuweisen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).

b) Abrechnungsliste

Der Vergütungsschuldner hat der Steuerverwaltung folgende Abrechnungslisten einzureichen:

- Für Vergütungsgläubiger (Arbeitnehmer) mit Wohnsitz/Aufenthalt in Liechtenstein, für jede Gemeinde eine separate Abrechnungsliste – massgebend ist der Wohnort/Aufenthalt am Jahresende;
- für Vergütungsgläubiger mit Wohnsitz/Aufenthalt im Ausland ist jeweils eine separate Abrechnungsliste für
 - Vergütungsgläubiger mit Wohnsitz/Aufenthalt in Österreich;
 - Vergütungsgläubiger mit Wohnsitz/Aufenthalt in der Schweiz;
 - Vergütungsgläubiger mit Wohnsitz/Aufenthalt in Deutschland;
 - Vergütungsgläubiger mit Wohnsitz/Aufenthalt im übrigen Ausland einzureichen.

c) Haftung

Der inländische Vergütungsschuldner und der ausländische Vergütungsschuldner mit einer inländischen Betriebsstätte haften für die Entrichtung der Steuerabzugsbeträge. Hat der Vergütungsschuldner den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerverwaltung die Nachzahlung. Dem Vergütungsgläubiger ist in diesem Fall eine berichtigte Aufstellung oder Bestätigung auszustellen. Hat der Vergütungsschuldner einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so kann der Vergütungsgläubiger den Differenzbetrag von der Steuerverwaltung zurückfordern, wenn er ihm bescheinigt worden ist (Art. 27 Abs. 2 SteG).

Der Vergütungsschuldner haftet nicht für Steuerabzugsbeträge, die er aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 SteG, auf deren Richtigkeit er vertraut hat, nicht einbehalten hat. Dies gilt nicht, wenn dem Vergütungsschuldner bekannt war, oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Bescheinigung unrichtig ist (Art. 27 Abs. 3 SteG).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 4 SteG kann die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung verpflichten.

Vergütungsschuldner, die einbehaltene Steuern zu ihrem Nutzen oder zum Nutzen eines anderen verwenden, werden wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft (Art. 141 SteG).

Steuerabzug gemäss Doppelbesteuerungsabkommen

DBA-Staat	öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis Steuerabzug ¹	privatrechtliches Arbeitsverhältnis Steuerabzug ¹	
		Grenzgänger	Nicht Grenzgänger
Andorra - anwendbar ab 2017	ja	ja ³	
Deutschland - anwendbar ab 2013	ja ²	ja ³	
Estland - anwendbar ab 2026	ja ²	ja ³	
Georgien - anwendbar ab 2017	ja ²	ja ³	
Guernsey - anwendbar ab 2016	ja ²	ja ³	
Hong Kong - anwendbar ab 2012	ja ²	ja ³	
Island - anwendbar ab 2017	ja ²	ja ³	
Jersey - anwendbar ab 2019	ja ²	ja ³	
Kroatien - anwendbar ab 2026	ja ²	ja ³	
Litauen - anwendbar ab 2021	ja ²	ja ³	
Luxemburg - anwendbar ab 2011	ja ²	ja ³	
Malta - anwendbar ab 2015	ja ²	ja ³	
Monaco - anwendbar ab 2018	ja	ja ³	
Niederlande - anwendbar ab 2022	ja ²	ja ³	
Österreich - anwendbar ab 1969	ja	4 %	ja ⁴
Rumänien - anwendbar ab 2025	ja ²	ja ³	
San Marino - anwendbar ab 2012	ja ²	ja ³	
Schweiz - anwendbar ab 2017	ja	nein ⁵	auf Antrag des Arbeitnehmers ⁵
Singapur - anwendbar ab 2015	ja ²	ja ³	
Tschechien - anwendbar ab 2016	ja ²	ja ³	
Ungarn - anwendbar ab 2016	ja	ja ³	
Uruguay - anwendbar ab 2013	ja ²	ja ³	
Vereinigte Arabische Emirate - anwendbar ab 2018	ja	ja ³	
Vereinigtes Königreich - anwendbar ab 2013	ja ²	ja ³	

¹ Höhe des Steuerabzugs gemäss Ziff. II. 1.

² Kein Steuerabzug ist vorzunehmen, wenn die Dienste im Vertragspartnerstaat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und es sich beim öffentlich-rechtlich Bediensteten um eine Person handelt, die über die Staatsbürgerschaft dieses Staates (bzw. im Fall von Hong Kong über ein Bleiberecht in der Sonderverwaltungsregion) verfügt oder nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten. Im Falle des Vereinigten Königreichs hat ein Steuerabzug ausserdem nur dann zu unterbleiben, wenn die Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen im Vereinigten Königreich tatsächlich besteuert werden.

³ Kein Steuerabzug ist vorzunehmen, wenn sich die Person nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres (im Falle von Hong Kong und Luxemburg Kalenderjahres) beginnt oder endet, in Liechtenstein aufhält und die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in Liechtenstein ansässig ist und die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte (oder einer festen Geschäftseinrichtung) getragen werden, die der Arbeitgeber in Liechtenstein hat.

⁴ Kein Steuerabzug ist vorzunehmen, wenn sich die Person nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres in Liechtenstein aufhält und die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in Liechtenstein ansässig ist und die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in Liechtenstein hat.

⁵ Betreffend die Abgrenzung Grenzgänger und Nichtgrenzgänger sowie deren Quellenbesteuerung wird auf das „Merkblatt betreffend die Besteuerung von Grenzgängern und Nichtgrenzgängern aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz (DBA FL-CH)“ verwiesen.

